

Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Benutzung der Horte an Grundschulen (Benutzungssatzung)

(Ermächtigungsgrundlagen)

§ 1 Träger und Rechtsform

Die Horte an Grundschulen/Gemeinschaftsschulen werden vom Unstrut-Hainich-Kreis als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Horte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulelternvertreter mit Genehmigung des Schulamtes Nordthüringen festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An -, Ab - und Ummeldungen

1. Der Besuch des Hortes ist freiwillig. Durch die Eltern ist ein Hortplatz bei der vom Kind besuchten Schule schriftlich zu beantragen. Es gilt § 1 Abs. 3 ThürSchulFG.
2. Die Aufnahme gilt ab Beginn des Monats, zu dem das Kind angemeldet wird.
3. Ab - und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Vormonats für den Folgemonat schriftlich bei der entsprechenden Schule erfolgen.
4. Bei nicht fristgerechter Ab - und Ummeldung gilt die Anmeldung für einen weiteren Monat.
5. Werden die Gebühren zweimal nicht oder nicht ordnungsgemäß gezahlt, kann das Anrecht des Kindes auf den bisher eingenommenen Platz im Hort erlöschen. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Hortes ausgeschlossen werden. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

¹Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit hat ausschließlich die unterzeichnete und bekanntgemachte Ausfertigung der Satzung.

6. In begründeten Ausnahmefällen kann auf schriftlichen Antrag der Eltern die tageweise Hortbetreuung eines Kindes außerhalb der Ferienzeit genehmigt werden. Dafür wird ein Kostenbeitrag in Höhe der Tagesgebühr des § 7 Abs. 6 Hortgebührensatzung erhoben.

§ 4 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Hortes wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Beteiligung der Eltern an den sonstigen Betriebskosten (Benutzungsgebühr) nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 5 Personenbezogene Daten

1. Soweit für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Hort sowie für die Festsetzung, Kassierung und Kontrolle der Zahlungseingänge der Benutzungsgebühren erforderlich, werden durch die entsprechende Schule folgende personenbezogene Daten bei den Eltern erhoben:
 - a.) Stammdaten:
Name, Geburtsdatum und Anschrift des anzumeldenden Kindes
Name und Anschrift der Antragssteller
Telefonnummer , soweit nicht schon über die Schule ermittelt
Bankverbindung der Gebührenschuldner bei Lastschriftverfahren
 - b.) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:
Aufenthaltsdauer im Hort (über / unter 10 h)
Einkommensnachweise vom Vorjahr (z.B. Steuerbescheide) analog § 3 Abs. 1, 2 ThürHortKBVO
weiterhin nachzuweisende Sachverhalte über den Bezug von Leistungen nach :
 - * dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch - ALG II
 - * dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - * dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch
 - * dem § 6a Bundeskindergeldgesetz
 - * über Elterngeld
 - * den §§ 33 und 34 Achten Buch Sozialgesetzbuch
 - * Lehrlingsentgelt, BAföG, BAB
 - * Rentenbescheid sowie Halbwaisenrentenbescheid
 - * Leistungen von ALG I, Wohngeld
 - * Kindergeldnachweis (z.B. Kopie Kontoauszug)
 - * Bestätigung für Kinder in einer Familie, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen (Kita / Hort)
 - * Unterhalt bzw. Unterhaltsvorschuss für das Hortkind
 - * Unterhaltszahlungen
2. Die von der entsprechenden Schule erhobenen Daten werden sodann an den Fachdienst Schulverwaltung des Unstrut-Hainich-Kreises übermittelt.

3. Im Fachdienst Schulverwaltung werden die nach Abs. 1 ermittelten Daten automatisiert verarbeitet und zur Berechnung der Benutzungsgebühr verwendet. Beim Fehlen von Daten kann der Fachdienst Schulverwaltung diese Daten selbst bei den Eltern erheben.
4. Personenbezogene Daten werden gelöscht, wenn ihre Kenntnis für den Fachdienst Schulverwaltung zur Erfüllung seiner Aufgaben nicht mehr erforderlich ist. Die Löschung kann insbesondere unterbleiben, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.